

Stellungnahme zur Lehrverpflichtungsverordnung – LVV

2. Oktober 2014

Betrifft: Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV)

Zum übersandten Entwurf der Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) nimmt der vhw-nrw als Mitglied des DBB-NRW wie folgt Stellung:

1. **Allgemeines:**

Ausgangslage ist die o.g. Verordnung vom 15. August 2009.

Die Übertragung von Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ist eine dienstrechtliche Maßnahme, die eine Änderung der Arbeitsplatzbeschreibung (APB) beinhaltet. Dies ist insbesondere von Bedeutung bei der beabsichtigten Regelung an Fachhochschulen (FH), da weder das Hochschulgesetz noch die Verordnung beim wissenschaftlichen Personal dieser Einrichtungen zwischen Tarifbeschäftigten und Verbeamteten unterscheiden.

Aus einer Änderung der APB darf Mitarbeitenden kein Nachteil entstehen.

Da es sich um eine Übertragung handelt, müssen die LVS auch schon im Bestand des Hochschullehrangebotes sein und folglich Andere in diesem Umfang befreit werden. Auch bei diesen ist also ggf. eine Änderung der APB geboten. Keinesfalls darf die Übertragung von LVS eine Auswirkung auf die errechnete Kapazität der Lehre haben. Sonst hätte dies zur Folge, dass nach der „Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO)“ mehr Studierende bei virtuellen zusätzlichen LVS aufzunehmen wären. Unter dem Strich käme es zu einer Verschlechterung der Lehrsituation für Studierende und Lehrende.

Der Umfang der Übertragung von LVS wird nun für FH auf 4 und für Universitäten auf 12 Stunden festgelegt. Der vhw-nrw vermisst eine Begründung des Umfanges der Übertragung.

Weiterhin merken wir an, dass unter Heranziehung der Begründung für eine maximale Übertragung von 12 LVS an Lecturer von Universitäten (Sicherstellung der Übertragung selbstständiger Forschungsaufgaben), Professorinnen und Professoren der FH mit einem Stundendeputat von 18 Stunden strukturell nicht in die Lage versetzt werden, selbstständige Forschung zu betreiben.

Stellungnahme zur Lehrverpflichtungsverordnung – LVV

2. **Im Einzelnen:**

Der vhw-nrw sieht in der Übertragung von LVS, unter Berücksichtigung der zuvor genannten Bedingungen eine Möglichkeit, dass beim wissenschaftlichen Personal umfangreich Erfahrungen in der Lehre gesammelt werden. Der Umfang der Übertragbarkeit sollte jedoch flexibler gestaltet werden, so dass die Hochschulen fächer- und fakultätsbezogen agieren können. Die Beschränkung der vom Fachbereichsrat verliehenen Bezeichnung „lecturer“ auf beamtete Bedienstete, denen Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, schließt nicht aus, dass nach Ablauf eines befristeten Beamtenverhältnisses die Funktion wieder zurückgenommen und ggf. anderweitig neu vergeben werden muss. Ist dies so intendiert, dann nimmt der organisatorische Aufwand insbesondere im Fachbereichsrat zu.

Die hier vorgestellten Regelungen nutzen den Begriff „... denen überwiegend Lehraufgaben übertragen sind und denen die Bezeichnung Lecturer verliehen worden ist...“ um die bestehende Lehrverpflichtung von 9 auf 12 Stunden heraufzusetzen. Die Begründung dazu mit Nr. 16 des § 3 Abs. 1 LVV geht wegen der völlig unterschiedlichen Ausgangslage fehl.

3. **Fazit:**

Zusammenfassend stellt der vhw-nrw fest, dass es der Änderung -bezogen auf die dazu herangezogenen Begründungen- noch an Plausibilität und Logik fehlt.